

Synopse – Vergleich bisherige mit neuer Gemeindeordnung

Bisherige Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung
<p>Die Einwohnergemeinde Remigen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende</p> <p>Gemeindeordnung</p>	<p>Die Einwohnergemeinde Remigen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende</p> <p>Gemeindeordnung</p> <p>Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>
<p>I. Behörden und Kommissionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. 2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern. 3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern. 4. In das Wahlbüro (Stimmzähler) sind zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen. 5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen. 	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Begriff Die Einwohnergemeinde Remigen ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.</p> <p>§ 2 Bezeichnung Die Einwohnergemeinde Remigen wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.</p> <p>§ 3 Zweck Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.</p>
<p>II. Durchführung der Wahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahlen der unter I. genannten Behörden und Kommissionen werden an der Urne durchgeführt. 2. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände. 	<p>II. Organisation</p> <p>§ 4 Organisationsform Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.</p> <p>§ 5 Organe Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeversammlung b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne c) der Gemeinderat d) der Gemeindeammann e) die Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

	<p>§ 6 Behörden und Kommissionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. 2. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern. 3. In das Wahlbüro (Stimmzähler) sind zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen. 4. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.
<p>III. Veröffentlichungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im amtlichen Publikationsorgan (Brugger Generalanzeiger) 2. Zu Beginn der Amtsperiode erstellt der Gemeinderat ein Verzeichnis der Behörden, Kommissionen und Angestellten. 	<p>III. Durchführung von Wahlen</p> <p>§ 7 Urnenwahl Die Wahlen der unter II. genannten Behörden und Kommissionen werden an der Urne durchgeführt.</p> <p>§ 8 Wahlen durch Gemeinderat Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.</p>
<p>IV. Zuständigkeiten</p> <p><u>Gemeinderat</u> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere die im Gemeindegesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse. Er ist über dies wie folgt zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 50'000.00 pro Einzelfall. 2. Vereinbarungen über Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes 3. Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen und Werkleitungen sowie Verträge zur Übernahme oder Verlegung von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen. 4. Begründung von Baurechten für geringfügige Bauten (Trafostationen, Kabelkabinen und dergl.) sowie Einräumung von Baurechten für Kleinbauten an Dritte. <p><u>Finanzkommission</u> Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Voranschlag sowie die Prüfung der Gemeinderechnungen und des Gemeindeversammlungsprotokolls mit Antragstellung an die Gemeindeversammlung.</p>	<p>IV. Veröffentlichungen</p> <p>§ 9 Publikationsorgan Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde.</p> <p>§ 10 Behördenverzeichnis Zu Beginn der Amtsperiode erstellt der Gemeinderat ein Verzeichnis der Behörden, Kommissionen und Angestellten.</p>

<p>V. Fakultatives Referendum</p> <p>Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Sechstel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, ab Veröffentlichung gerechnet, schriftlich verlangt wird (§ 31 des Gemeindegesetzes).</p>	<p>V. Zuständigkeiten</p> <p>§ 11 Gemeinderat Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere die im Gemeindegesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse. Er ist über dies wie folgt zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 50'000.00 pro Einzelfall. 2. Vereinbarungen über Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes 3. Grenzbereinigungen im Zusammenhang mit Strassen und Werkleitungen sowie Verträge zur Übernahme oder Verlegung von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen. 4. Begründung von Baurechten für geringfügige Bauten (Trafostationen, Kabelkabinen und dergl.) sowie Einräumung von Baurechten für Kleinbauten an Dritte. <p>§ 12 Finanzkommission Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Budget sowie die Prüfung der Gemeinderechnungen und des Gemeindeversammlungsprotokolls mit Antragstellung an die Gemeindeversammlung.</p>
<p>VI. Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 12. Dezember 1980.</p>	<p>VI. Fakultatives Referendum</p> <p>§ 13 Referendumsrecht Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Sechstel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, ab Veröffentlichung gerechnet, schriftlich verlangt wird (§ 31 des Gemeindegesetzes).</p> <p>Von der Referendumsfrist ausgenommen sind die gemäss Gemeindegesetz abschliessend gefassten Beschlüsse der Gemeindeversammlung.</p>

VII. Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt mit der **Genehmigung des Departements Volkswirtschaft und Inneres** in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle ihr widersprechenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 01. Dezember 2005.

Genehmigungsvermerk

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am **01. Dezember 2021.**

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom **13. Februar 2022 angenommen.**

Durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt am **?? . ?? 2022.**